

Die textlichen Festsetzungen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 208, Kennwort: „Bürgerzentrum“, die Bestandteil dieses Änderungsplanes bleiben, werden für den Bereich der 5. Änderung wie folgt ergänzt:

Die festgesetzte Arkade muß eine Mindestdurchgangshöhe von 4,50 m aufweisen. Die exakte Lage notwendiger Stützen im Bereich des festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes zugunsten der Allgemeinheit ist mit der Stadt Rheine, Fachbereich Planen und Bauen abzustimmen.